

SBE BioEnergie Handelsgesellschaft mbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen
für den unternehmerischen Verkehr

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, für Verträge mit Kaufleuten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung der Lieferung getroffen werden, sind in dem Vertrag (auch als Kontrakt bezeichnet) schriftlich niedergelegt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ergänzend.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Dies gilt auch dann, wenn bei Abschluss eines künftigen Geschäftes ein erneuter Hinweis auf diese Bedingungen unterbleibt. Darüber hinaus gilt dies auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Käufer erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
- (4) Soweit in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen Normvorschriften genannt sind, beziehen sich diese Angaben immer auf den aktuell gültigen Stand.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- (2) An Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- (3) Bestellungen des Käufers kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Der Rechnungsbetrag ist, sofern im Kontrakt nichts anders vereinbart ist, ohne Abzug mit Lieferung fällig.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Die Zahlungen haben durch Banküberweisung oder im Abbuchungsauftragsverfahren zu erfolgen. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen.
- (5) Werden nach Abschluss des Vertrages Steuern oder andere hoheitliche Abgaben, (insbesondere Energiesteuer) oder Maut eingeführt oder erhöht oder entstehen unmittelbar bei dem Verkäufer zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis um den dadurch verursachten Mehraufwand zu erhöhen. Der Verkäufer wird dem Käufer diesen Mehraufwand auf Verlangen nachweisen.
Im Falle des Wegfalls oder der Minderung einer Steuer oder anderen hoheitlichen Abgabe oder Maut gelten die vorstehenden Regelungen zu Gunsten des Käufers entsprechend. Der Käufer wird über die Anpassung in geeigneter Weise, spätestens mit Rechnungsstellung, informiert.
- (6) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag geltend machen.
- (8) Die Abtretung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.

§ 4 Steuerrechtliche Deklaration, Haftungsfreistellung

- (1) Bei der Bestellung von energiesteuerpflichtiger Ware muss der Käufer eindeutig die energiesteuerrechtliche Behandlung der Ware zum Ausdruck bringen (z.B. Lieferung unversteuert in Steuerlager, auf Erlaubnisschein oder allgemeine Erlaubnis usw.). Bei allgemeiner Erlaubnis (ohne Erlaubnisschein) ist anzugeben, zu welchem Zweck die Ware verwendet werden soll. Ist die Ware unversteuert oder steuerermäßigt auf Erlaubnisschein zu liefern, hat der Käufer den gültigen Erlaubnisschein dem Verkäufer so zeitig zu überlassen, dass der Erlaubnisschein spätestens bei Lieferung dem Verkäufer vorliegt.
- (2) Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Nachteilen frei, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins, einer unrichtigen Bestellung durch den Kunden oder der Verletzung sonstiger steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere der „Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen und zur Änderung der Stromsteuer - Durchführungsverordnung“, entstehen. Insbesondere haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer ohne Rücksicht auf sein Verschulden für Energiesteuer und/oder sonstige Abgaben, die der Verkäufer aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware durch den Käufer evtl. zahlen muss.

§ 5 Mengenermittlung, Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen

- (1) Die Mengenermittlung der gelieferten Ware erfolgt nach Volumen temperaturkompensiert auf der Basis von 15 Grad C gem. der Eichordnung bzw. nach Gewicht.
- (2) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt mittels der im Tankkraftwagen installierten Messeinrichtung durch den Verkäufer bzw. mittels Wiegeschein des Verladers durch Umrechnung auf 15 Grad C.
- (3) Bei Verträgen über einen bestimmten Zeitraum mit vereinbarten Teillieferungen (Teillieferungsverträgen) hat sich die Abnahme der Ware auf die Vertragsdauer möglichst gleichmäßig zu verteilen. Dem Verkäufer sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % pro Liefereinheit (typischerweise ein Tankkraftwagen) mit der Maßgabe gestattet, dass sich die Mengenabweichung aus dem von der bestellten Menge abweichenden Fassungsvermögen eines handelsüblichen Transportmittels ergibt (Normalkapazität eines Tankkraftwagens beträgt 30.000 Liter). In Rechnung gestellt wird nur die tatsächlich gelieferte Menge. Die vorstehende Regelung über Mehr- und Minderlieferungen gilt nur für Teillieferungen, nicht für die Gesamtbestellmenge.
- (4) Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Selbstbelieferung.

§ 6 Lieferzeit, Annahme- u. Lieferverzug, Höhere Gewalt, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern im Kontrakt nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Unterschrift des Käufers unter die Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Käufer zu beschaffenden

- Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt oder sonstigen die Lieferung erschwerenden Ereignissen entsprechend.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus, insbesondere die Bereitstellung technisch mangelfreier Tanks, Umschließungen oder anderer Einrichtungen im Eigentum oder unmittelbaren Besitz des Käufers. Bei Abholung durch den Käufer hat dieser die Details der Abholung mit dem Verlager frühzeitig abzustimmen und dessen Verlagerichtlinien zu befolgen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
 - (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, gem. § 304 BGB etwaige Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten und Finanzierungskosten, und nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist den ihm entstehenden weiteren Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, auch auf Verwertung des Kaufgegenstandes (insbesondere Versteigerung oder freihändiger Verkauf durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler gem. §§ 383 bis 386 BGB) bleiben vorbehalten.
 - (4) Im Zeitpunkt des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.
 - (5) Erfüllungsort für die Lieferung ist die Abhol- bzw. Versandstelle des Verkäufers. Erfüllungsort für die Zahlung ist Saarbrücken.
 - (6) Der Verkäufer liefert die Ware, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, FCA, Incoterms 2020. Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer über.
 - (7) Kann der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat nicht eingehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt, die aufgewendete Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Termin nicht bzw. nicht rechtzeitig abgesagt wird oder Wartezeiten wegen Verletzung der in diesen AGB geregelten Pflichten des Käufers entstehen.
 - (8) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare unvermeidbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder ausbleibenden, mangelbehafteten oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, es sei denn, der Verkäufer hat diese Ereignisse zu vertreten. Hat der Verkäufer diese Ereignisse nicht zu vertreten, wird er von der Verpflichtung zur Lieferung frei. Schadensersatz statt der Leistung oder wegen Verzugs ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist in einem solchen Fall berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich

- erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- (9) Der Verkäufer haftet im Fall des von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

§ 7 Beschaffenheit der Ware, Gewährleistung/Sachmangelhaftung

- (1) Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Sie gelten weder als ausdrückliche oder besondere Beschaffenheitsvereinbarung noch als Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- (2) Bei von dem Verkäufer gegebenen Proben oder Mustern sind deren Eigenschaften nur dann als zugesichert anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für alle Analyseangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben.
- (3) Der Käufer hat eingehende Waren unverzüglich zu prüfen, insbesondere auch eine Sichtprobe durchzuführen, und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Beanstandungen, Mängelrügen, Einreden des Fehlens zugesagter Eigenschaften müssen vom Käufer binnen 4 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich beim Verkäufer erhoben werden. Zeigt sich erst nach Ablauf der viertägigen Rügefrist ein Mangel, hat der Käufer den Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Zeigt der Käufer den Mangel nicht binnen der vorgenannten Frist an oder unterlässt er die Anzeige überhaupt, gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt, es sei denn, der Verkäufer hätte den Mangel arglistig verschwiegen.
- (4) Ist für den Nachweis eines Mangels der Kaufsache eine chemische Analyse notwendig, muss die Probenahme nach DIN 51750 Teil 1 und 2 durch eine fachkundige Person erfolgen.
- (5) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu leisten.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (7) Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auch im Rahmen des vorstehenden Abs. 5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Allgemeine Haftung

- (1) Die Haftung des Verkäufers ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet er nicht für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er gilt ebenfalls nicht für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, so wie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Sofern der Verkäufer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Der Verkäufer behält sich auch das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Dieser tritt an die Stelle der in das Kontokorrent fallenden Kaufpreisansprüche.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer den Verkäufer sofort schriftlich zu verständigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Die Kosten zur tatsächlichen und rechtlichen Verfolgung des Sicherungseigentums des Verkäufers trägt der Käufer, soweit sie nicht von Dritten zu erlangen sind.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Verkäufers an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Besteht zwischen dem Käufer und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, so bezieht sich die Forderungsabtretung auch auf den anerkannten, sich daraus ergebenden Saldo.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits heute an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und

deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Die zur Feststellung dieses Verhältnisses notwendigen Informationen teilt der Käufer dem Verkäufer mit. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Eine Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf dann verpflichtet, wenn neu eintretende Ereignisse die Erfüllung erschweren. Keine der Parteien begeht einen Verstoß gegen die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten im Falle "höherer Gewalt"; dazu gehören insbesondere Krieg, Bürgerkriege und sonstige Unruhen, umfangreiche militärische Mobilisierung, Rebellion und Revolution, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; Währungs- und Handelsbeschränkungen; Embargo; Sanktionen; Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung; weiter sind auch Reisbeschränkungen infolge einer Pandemie oder Epidemie als „höhere Gewalt“ anzusehen.
- (2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt des Ereignisses zu unterrichten. Die Durchführung des Vertrages ist solange ausgesetzt wie das Ereignis anhält. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf den Eintritt von höherer Gewalt beruft ist, solange das Ereignis anhält, von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, von jeder Schadenersatzpflicht und jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.
- (3) Sollte das Ereignis länger als sechs Monate anhalten und dadurch die Vertragsdurchführung erheblich beeinträchtigt werden, hat jede der Parteien das Recht den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu kündigen.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und des deutschen Internationalen Privatrechts.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.